

Abitur und Korrektur 2023

BayAzV

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit darf im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen, sofern nicht Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt ist.

(5) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

BayAzV

§ 3 Ruhezeit

(1) Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 11 Stunden und innerhalb eines Siebentageszeitraums eine zusätzliche zusammenhängende Mindestruhezeit von 24 Stunden zu gewähren. Für die Mindestruhezeit von 24 Stunden gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.

(2) Von Abs. 1 können oberste Dienstbehörden oder von ihnen ermächtigte Behörden Ausnahmen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange im Sinn . . .

BayAzV

§ 8 Feste Arbeitszeit

(2) Die Pause beträgt mindestens 30 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden beträgt die Pause mindestens 45 Minuten; die Pause kann in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

Menschen mit Schwerbehinderung

§ 207 SGB IX i.V.m. § 3 ArbZG:

Mehrarbeit = jede über acht Stunden + 30 Minuten Pause

§ 14, S. 6 Inklusionsvereinbarung gem. § 166 SGB IX i.V.m. § 12 BayAzV:

Im Bereich des Lehrdienstes sind Prüfungsaufsichten,
Schulaufgabenaufsichten oder Ähnliches im Vorfeld mit der Lehrkraft mit
Schwerbehinderung abzusprechen.

Unterlagen anforderbar unter:

info@gew-muenchen.de